

Milchserologische Untersuchungen auf Brucellose und Leukose ab Februar 2023

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind Rinderhalter verpflichtet, Ihre Tiere alle drei Jahre auf die anzeigepflichtigen Tierseuchen Brucellose und Leukose untersuchen zu lassen.

Die milchserologische Untersuchung auf Brucellose und Leukose aller Milchvieh haltenden Betriebe findet in der ersten Jahreshälfte 2023 erneut im Rahmen einer Untersuchungskampagne statt. Für LKV-Betriebe ist eine Untersuchung zusammen mit BHV1 zum betriebsindividuellen Termin anhand der in der MLP gewonnenen Milchproben möglich.

Milchviehbetriebe, die jedoch keine LKV-Mitglieder sind, haben Ihrer Untersuchungspflicht mittels Einsendung von Poolmilchproben nachzukommen. Entsprechend sollen die im Zeitraum zwischen 01.02.2023 und 31.08.2023 eingesendeten Poolmilchproben, die im Rahmen der BHV1-Untersuchung entnommen wurden, gleichzeitig auch auf Brucellose und Leukose untersucht werden. Hierfür ist es **erforderlich, dass auf dem Probenbegleitschein neben BHV1 auch die Anforderung für Brucellose und Leukose angekreuzt wird.**

Hintergrund:

Seit 2018 finden die halbjährlichen BHV1-Untersuchungen anhand von MLP-Proben (Einzeltiergemelke) im Landeslabor (LSH) statt.

Die alle drei Jahre im Rahmen einer sechsmonatigen Untersuchungskampagne stattfindenden milchserologischen Untersuchungen auf Brucellose und Leukose wurden erstmals im Jahr 2020 zusammen mit den BHV1-Untersuchungen durchgeführt. So konnten die etablierten Abläufe der BHV1-Untersuchungen optimal und ohne zusätzlichen Aufwand in den Betrieben auch für die Untersuchungen auf Brucellose und Leukose genutzt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren ist die einmalige Erteilung des Auftrags zur Verwendung von Milchproben zur milchserologischen Untersuchung auf untersuchungspflichtige anzeigepflichtige Tierseuchen im LSH. Eine große Mehrheit der LKV-Betriebe hatte 2020 diese Beauftragung erteilt und konnte entsprechend anhand der Milchproben aus der MLP ohne weiteres Zutun auf BHV1 sowie Brucellose und Leukose untersucht werden.

Analog wird bei der Untersuchung in Milchviehbetrieben vorgegangen, die keine LKV-Mitglieder sind. Auch hier werden die im Rahmen der BHV1-Untersuchung entnommenen Milchproben (Tankmilchprobe bzw. bei Betrieben über 50 Milchkühen Poolmilchproben á 50 Kühe plus tierärztliche Stichprobe) gleichzeitig im LSH auf Brucellose und Leukose untersucht. Um dies zu bewerkstelligen, muss seitens der Tierhalter bzw. der betreuenden Tierärzte lediglich sowohl BHV1 als auch Brucellose und Leukose auf dem Probenbegleitschein als Untersuchungsanforderung angekreuzt werden.

Das Beihilfeverfahren des Tierseuchenfonds bleibt unverändert. Auch im Rahmen dieser Kampagne gewährt der Tierseuchenfonds für die Untersuchung von Milchproben auf Brucellose und Leukose

Beihilfen in Höhe der Untersuchungsgebühren (gem. Leukose-Brucellose-Beihilfe-Richtlinien des Tierseuchenfonds). Die Kosten der Probeentnahmen sind von den Tierhaltern selbst zu tragen. Für Tierhalter, die die Melde- und Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds vollständig und fristgerecht erfüllen, werden die Beihilfen direkt an das LSH zur Deckung der Untersuchungsgebühren ausgezahlt. Nur nicht-beihilfeberechtigte Tierhalter erhalten Gebührenbescheide vom LSH.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden bereits 2020 und werden auch zukünftig durch das LSH in die HIT-Datenbank eingetragen und sind auch für die Tierhalter und Hoftierärzte einsehbar.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung. Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung:

Fabian Rau

IX2612

Tel. : 0431/988-7302